

**Benutzungs- und Entgeltordnung  
für die Dorfgemeinschaftshäuser  
Lüdenhausen und Kalldorf  
in der Fassung der 5. Änderung vom 20.06.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2033) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 28.09.2000 folgende Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser Lüdenhausen und Kalldorf beschlossen:

**§ 1**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist verbindlich für die Inanspruchnahme der Räume in den Dorfgemeinschaftshäusern Lüdenhausen und Kalldorf.

Die Gemeinde Kalletal hat als Eigentümerin der Dorfgemeinschaftshäuser die Verwaltung und damit die Ausführung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung auf die Vereinsgemeinschaften Lüdenhausen und Kalldorf durch gesonderten Vertrag übertragen.

**§ 2**

Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Sofern bis zum Beginn der Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen als vom Benutzer selbst in ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Kalletal durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen.

Alle entstandenen Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung Kalletal zu melden. Zerbrochene bzw. beschädigte Einrichtungsgegenstände sind zu ersetzen.

**§ 3**

Der Benutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle etwa notwendigen Genehmigungen einzuholen. Insbesondere ist der Benutzer verpflichtet, bei Musikdarbietungen - gleich welcher Art - diese bei der GEMA, Postfach 101343, 4600 Dortmund, anzumelden.

**§ 4**

Die Vereinsgemeinschaft übt gegenüber dem Benutzer und neben dem Benutzer gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

**§ 5**

Der Benutzer darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Vereinsgemeinschaft in die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten einbringen.

Dies gilt insbesondere für zusätzliche Theken und Bars. Für dieses Gut wird keine Haftung übernommen.

**§ 6**

Der Benutzer stellt die Gemeinde Kalletal sowie deren Bedienstete und Beauftragte und die Vereinsgemeinschaft von Ansprüchen jeder Art frei, die von ihm oder dritter Seite aus Anlaß der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen geltend gemacht werden.

**§ 7**

Die abschließende Reinigung erfolgt in Absprache mit der Vereinsgemeinschaft.

**§ 8**

Der Benutzer hat das Nutzungsentgelt im voraus an die Vereinsgemeinschaft zu entrichten.

**§ 9**

Das Nutzungsentgelt wird wie folgt festgesetzt:

**A. Lüdenhausen****1. Veranstaltung ohne Theken- und Küchenbenutzung**

- a) Versammlungen von kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinen mit Sitz im Gemeindegebiet Kalletal, sowie örtliche karitativen Verbände, politischen Parteien und Gewerkschaften:

großer Mehrzweckraum:	kein Entgelt
kleiner Mehrzweckraum:	kein Entgelt
großer und kleiner Mehrzweckraum:	kein Entgelt

- b) andere Gruppen oder Personen:

großer Mehrzweckraum:	65,00 €
kleiner Mehrzweckraum:	35,00 €
großer und kleiner Mehrzweckraum:	100,00 €

**2. Veranstaltungen mit Thekenbetrieb ohne Küchenbetrieb**

Alle Benutzer(gruppen)

großer Mehrzweckraum:	185,00 €
kleiner Mehrzweckraum:	65,00 €
großer und kleiner Mehrzweckraum:	250,00 €

3. Für Veranstaltungen mit Küchenbenutzung wird ein Zuschlag von 30,00 € zu den unter Ziffer 2 genannten Nutzungsentgelten erhoben.

4. Bei mehrtägigen Veranstaltungen gelten die Nutzungsentgelte pro Tag.

5. Von Benutzern außerhalb der Gemeinde Kalletal wird ein Zuschlag von 50 v. H. zu den unter Ziffern 1b) bis 3 genannten Nutzungsentgelten erhoben.
6. Für Veranstaltungen der Gemeinde Kalletal werden keine Nutzungsentgelte erhoben.

## B. Kalldorf

### **1. Veranstaltung ohne Theken- und Küchenbenutzung**

- a) Versammlungen von kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinen mit Sitz im Gemeindegebiet Kalletal, sowie örtliche karitativen Verbände, politischen Parteien und Gewerkschaften:

Saal im Erdgeschoss:	kein Entgelt
Teil des Saales:	kein Entgelt
Raum im Dachgeschoss:	kein Entgelt

- b) andere Gruppen oder Personen:

Saal im Erdgeschoss:	90,00 €
Teil des Saales:	30,00 €
Raum im Dachgeschoss:	30,00 €

### **2. Veranstaltungen mit Thekenbetrieb ohne Küchenbetrieb**

Alle Benutzer

Saal im Erdgeschoss:	240,00 €
Teil des Saales:	80,00 €

3. Für Veranstaltungen mit Küchenbenutzung wird ein Zuschlag von 30,00 € zu den unter Ziffer 2 genannten Nutzungsentgelten erhoben.
4. Bei mehrtägigen Veranstaltungen gelten die Nutzungsentgelte pro Tag.
5. Von Benutzern außerhalb der Gemeinde Kalletal wird ein Zuschlag von 50 v. H. zu den unter Ziffern 1b) bis 3 genannten Nutzungsentgelten erhoben
6. Für Veranstaltungen der Gemeinde Kalletal werden keine Nutzungsentgelte erhoben.

## **§ 10**

Bei Veranstaltungen mit Theken- und / oder Küchenbetrieb ist der Benutzer verpflichtet, den Theken- und Küchenbetrieb einem konzessionierten Gastwirt zu übertragen, der seinen Sitz im Gebiet der Gemeinde Kalletal hat.

## **§ 11**

Die Nutzung als Diskothek oder ähnliche Tanzveranstaltungen sind in den Dorfgemeinschaftshäusern nicht zulässig.

## **§ 12**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Benutzungs- und Entgeltordnung außer Kraft.